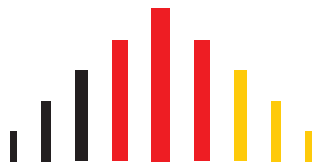


BRAKMagazin



Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausgabe 6/2007

15. Dezember 2007

Anwaltliche Zweigstellen

DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main eröffnet

Fachanwaltstitel in der Werbung

Steuerliche Jahresendrätselei

Traditionell und weltoffen

Der neue Präsident der BRAK im Porträt

ols Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln



Martin-Kollar-Straße 15 · 81829 München
Telefon 0 89 / 451 90 10 · Fax 0 89 / 688 16 74
info@bs-anwalt.de · www.bs-anwalt.de

Inkasso leicht gemacht ...

- **Ereignisorientierte Stapelverarbeitung**

Maßnahmen zu Akten werden aufgrund individueller Arbeitsabläufe geprüft und die nächste „richtige“ Maßnahme direkt durch **BSAnwalt** ergriffen. Die Definition von Arbeitsketten wird auf der Anwendungsoberfläche festgelegt und kann für einzelne Auftraggeber unterschiedlich gestaltet werden.

- **Individuelle Datenübernahme vom Mandanten**

Problemlose Übernahme der Neufälle incl. Einleitung der korrekten Mahnkette der Stapelverarbeitung. Gerne passen wir die Schnittstelle den Notwendigkeiten der Datenstruktur Ihres Mandanten an. Und Plausibilitätsprüfungen der Adressen etc. sind in **BSAnwalt** selbstverständlich.

Die flexible Windows-Software für Rechtsanwälte, Anwaltsnotare, Rechtsabteilungen und Inkassobüros.



Soft Skills für Härtefälle. Wenn professionelles Konfliktmanagement für Sie ein Thema ist, werden Sie bestimmt schon Mitglied bei uns sein. Und Sie werden die vielen damit verbundenen Vorteile zu schätzen wissen. Wenn nicht, können Sie das sofort nachholen. Bei einem virtuellen Besuch von Deutschlands interdisziplinärem Informations- und Servicezentrum der Profis: www.centrale-fuer-mediation.de

 **CENTRALE
FÜR MEDIATION**
Verlag Dr. Otto Schmidt

Leviathan's Entfesselung



Editorial

Nun hat der Bundestag gegen alle mahnende Vernunft im November sein Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen beschlossen. In unserer schönen Sprache dürften wir das Gesetz auch als Systemharmonisierung strafprozessualer Heimlichkeiten benennen.

Wie man die Regelungen nun auch rufen will: Gelungen sind sie nicht.

Der bislang durch § 53 Abs. 1 StPO anerkannte Schutzbereich der zwischen dem Rat und Beistand suchenden Bürger und den Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern, den Rechtsanwälten, Ärzten, Journalisten u.a. bestehenden Mandatsbeziehungen ist mit Wucht angegriffen worden: Auf das Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbot dürfen sich zwar (noch) immer die Strafverteidiger verlassen, nicht aber die anderen zur Verschwiegenheit Verpflichteten und auch nicht die außerhalb des Strafverfahrens tätige Anwaltschaft.

Zwar vermag sich nur der Verteidiger auf die in § 148 Abs. 1 StPO verbürgte Überwachungsfreiheit des mit seinem Auftraggeber geführten schriftlichen und mündlichen Verkehrs zu berufen. Dass

aber auch die Anwaltschaft allgemein und die anderen in § 53 Abs. 1 StPO Benannten einer besonders geschützten Vertraulichkeit der Mandatsbeziehung bedürfen, hatte die Rechtsordnung durch die bewährte, einheitliche Ausgestaltung des § 53 StPO ohne Diskussion bekräftigt.

Nun steht nicht zu befürchten, dass in den Sprechzimmern und an den Telefonen der Anwaltskanzleien Verbrechen geplant werden, die durch heimliche Überwachungsmaßnahmen verhindert werden müssten. Aber stets wird es um Rechtsfragen gehen, die in unauflösbarem Zusammenhang mit des Bürgers Persönlichkeitsrechten stehen. Wie bisher muss sich der Mandant ohne Furcht vor Überwachung offenbaren dürfen, so wie es dem Patienten des fürsorgenden Arztes gestattet bleiben muss, ohne Staatskontrolle über seine Leiden und Schmerzen sprechen zu können.

Die Gleichbehandlung der Berufsgruppen, die § 53 Abs. 1 StPO sicherstellte, ist gesprengt worden, ohne dass man methodisch und in der Sache überzeugende Gründe gefunden hätte. Merkwürdig: Abgeordnete werden durch die Neuregelung in ihrer Beziehungssphäre geschützt, auch Geistliche; nicht aber Rechtsanwälte, Ärzte u.a.

Nicht ohne Grund hat Thomas Hobbes, Philosoph des 17. Jahrhunderts, seinen Furcht einflößenden Leviathan mit einer besonders gefährlichen Waffe – einer Riesenkeule – vorgestellt. Leviathan, Synonym für den modernen, gleichviel hässlichen wie schützenden Staat, besitzt in seiner Keule das nach außen und innen wirkende Gewaltmonopol. Waren die Bürger folgsam, durften sie sich auf Leviathan's Schutz verlassen. Diese Symbiose hat den aufgeklär-

ten Menschen veranlasst, seinen Leviathan und sich selbst vor einer für beide gefährlichen Entfesselung des Gewaltmonopols zu schützen. Verfassungen mit Freiheits- und Bürgerrechten, Prozessordnungen und strenge Förmlichkeiten sind das Mittel.

Terrorismus und asymmetrische Bedrohung, zu Deutsch: entsetzlich feige, heimtückische Morderei, die unbestritten hohe Wachsamkeit verlangen, machen Leviathan nervös, bringen ihn zur Weißglut. Der Bundestag gibt ihm nun eine viel schwerere Keule zur Hand, auch noch mit Nägeln gespickt. Zur Abschreckung schwingt Leviathan seine kaum mehr handhabbare Waffe und verletzt sich dabei selbst – immer und immer wieder. Er läuft Gefahr, zusammenzuberechnen...

Es ist unbedingte Aufgabe der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Freiheits- und Bürgerrechte zu verteidigen und so zu gewährleisten, dass zwischen Freiheit und Sicherheit ein Interessensausgleich gewahrt bleibt. Nur ein Staat, vor dem seine eigenen Bürger sich nicht fürchten müssen, ist ein Staat, in dem der Mensch gerne leben will.

**RA Otmar Kury,
Präsident der RAK Hamburg**



Titelthema

Axel C. Filges zeigt mit weit ausgestrecktem Arm aus seinem Büro im 18. Stock auf die klein wirkenden Häuser der Hamburger Speicherstadt. Dort unten habe er als kleiner Junge gespielt, im Gewürzkontor seines Vaters. Ein strenger und prinzipientreuer Mann muss er gewesen sein, der Vater. So wie er sollten seine Söhne Kaufleute werden – ohne wenn und aber. Als sich der Jüngste von ihnen aber doch entschloss, sich der Juristerei zuzuwenden, hing für etliche Jahre der Hausseggen schief und der Familienfrieden kehrte erst wieder ein, als man sah, dass auch mit diesem Beruf der Lebensunterhalt gesichert war.

Sehr früh habe für ihn festgestanden, dass er Anwalt werden wolle, erzählt Axel Filges. Er habe schon in der Schulzeit in einer Kanzlei gejobbt und hier auch seine Begeisterung für den Beruf gefunden. In einer alteingesessenen Hamburger Kanzlei hat ihn die Faszination ergriffen. Selbst wenn er heute über den damaligen Kanzleihinhaber spricht, hört man die Bewunderung noch heraus. Ein Mann der Gesellschaft sei der gewesen, gebildet, kulturbeflissen und weltoffen. Und vor allem sei er für die damaligen Verhältnisse sehr international gewesen. „Open minded“, nennt Filges das. Befragt nach dem, was damals für ihn den Reiz des Anwaltsberufes ausgemacht habe, kommt die Antwort schnell. Er habe damals gelernt, so Filges, dass man als Anwalt auf wunderbare Weise die Arbeit mit dem Leben verbinden könne: Ein ungeheuer spannendes Leben führen und damit auch noch Geld verdienen. So wie damals gehören auch heute für Filges das Anwaltsdasein und die politisch-soziale Vernetzung zusammen. Insofern ist er ein echter Hanseatischer Bürger. Als Anwalt in der Gesellschaft leben, so sein credo. Prägend war daher auch zu Beginn seiner anwaltlichen

Tätigkeit die Verfassungsbeschwerde zum Volkszählungsgesetz, die seinerzeit von einer Partnerin der Kanzlei betrieben und zum Erfolg geführt wurde.

Für Filges bedeutet gesellschaftspolitisches Engagement außerhalb seiner anwaltlichen Tätigkeit in erster Linie berufspolitisches Engagement. Das begann 1989 – wenige Jahre nach den die berufspolitische Landschaft verändernden Bastille-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts – mit der Kandidatur zum Hamburger Kammervorstand. Damals hatte ihn ein Vorstandsmitglied des Hamburger Anwaltvereins dazu motiviert. Filges konnte auf diesem Wege doppelt aktiv werden: einmal im Interesse der Hamburger Anwaltschaft, aber auch für seine eigene anwaltliche Positionierung. Der Austausch mit Kollegen habe ihm damals viel gebracht, sagt Filges. Bei der Frage der Ausweitung der Sozietät beispielsweise sehen zu können, wie andere Anwälte mit den neu gewonnenen Freiheiten umgehen. Die Hamburger Kammer habe damals eine Vorreiterrolle gespielt; unter den Präsidenschaften von Rollenhagen und Landry herrschte in Hamburg in liberaler Tradition der Grundsatz: So wenig Regulierung wie möglich, aber so viel Berufsrecht wie nötig, um eine funktionsfähige Rechtsanwaltschaft zu erhalten. Das ist auch Filges Maxime geblieben, als er 1999 das Präsidentenamt in Hamburg übernahm. Acht Jahre war er hier Präsident, vor wenigen Wochen hat er dieses Amt an seinen Nachfolger Otmar Kury übergeben. Eines der Projekte seiner Amtszeit, auf die er mit besonderem Stolz zurückblickt, ist beispielsweise der Beschluss zur finanziellen Beteiligung der Anwaltschaft an der anwaltsorientierten Referendarausbildung. Ein weiteres ist die Einrichtung eines Hamburger Versorgungswerkes.

Traditionell und weltoffen

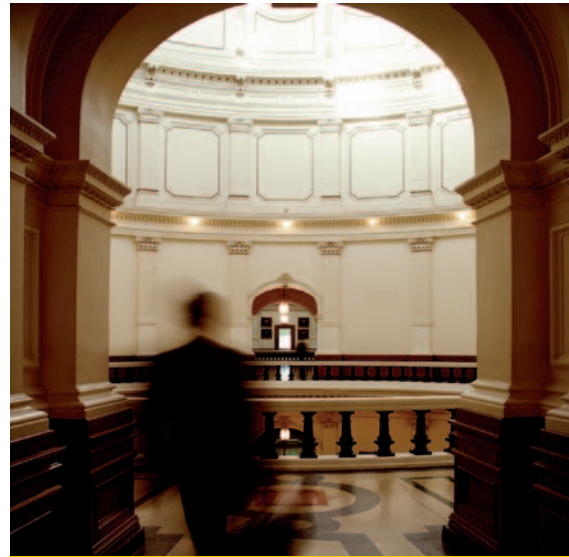
Der neue Präsident der BRAK im Porträt

Und im Übrigen, glaubt Filges, sei es ihm auch gelungen, die Hamburger Sicht zum Berufsrecht noch stärker in die Gesamtdiskussion einzubringen. Das hat er sich auch für die Zukunft vorgenommen. Als Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer will er den Hamburger Geist auch auf dieser Ebene fortsetzen. Auch hier setzt er sich für wenige, dafür aber wirklich strenge Vorgaben ein. Dabei geht es ihm weniger um die Formalia: Wer beispielsweise wie auf welchem Briefkopf zu stehen hat. Filges geht es um die „inneren“ Werte. Die Werte, die alle Anwälte eint. Seien es die, die in einer Einzelkanzlei tätig sind, seien es die Boutiqueanwälte oder seien es die Anwälte, die wie er in einer internationalen Großkanzlei arbeiten. Er will das alle Anwälte Verbindende stärken und pflegen, schreibt er in seinen Akzenten in den letzten BRAK-Mitteilungen.

Rain Peggy Fiebig, Berlin

Rechtsanwalt Axel C. Filges ist seit vier Jahren Mitglied im Präsidium der BRAK. Er ist als Fachanwalt im Bereich Arbeitsrecht bei der Kanzlei TaylorWessing in Hamburg tätig. In seiner bisherigen Tätigkeit als Vizepräsident hat er sich im BRAO-Ausschuss mit der Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts befasst. Am Herzen liegt ihm ebenso das Verhältnis zwischen Kammern und Großkanzleien. Maßgeblich auf seine Initiative geht die BRAK-Veranstaltungsreihe „Dialog mit den Großkanzleien“ hervor. Darüber hinaus nimmt er als Vertreter der BRAK am deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialog des Bundesjustizministeriums teil.

Die Errichtung einer anwaltlichen Zweigstelle



Berufsrecht

Mit Wirkung zum 1. Juni 2007 ist es dem Anwalt erlaubt, eine Zweigstelle zu unterhalten. § 28 BRAO wurde aufgehoben. Doch es gibt weiterhin offene Fragen: Was ist überhaupt unter einer Zweigstelle zu verstehen? Wie wird diese auf dem Briefbogen kenntlich gemacht? Darf auch der einzelne Anwalt einer Sozietät für sich alleine eine Zweigstelle errichten?

Eine „Zweigstelle“ setzt denotwendig eine „Hauptstelle“ voraus. Es muss also einen „Hauptsitz“ geben, in der der Anwalt tätig ist. Bei einer überörtlichen Sozietät mit mehreren Standorten können dies auch mehrere „Hauptsitze“ sein.

Der Unterschied liegt hierbei darin, dass in einer Zweigstelle nicht alle Voraussetzungen einer Kanzlei erfüllt sein müssen. Zwar ist auch bei einer Zweigstelle eine Räumlichkeit zur Durchführung vertraulicher Mandantengespräche notwendig, es müssen die üblichen Kommunikationsmöglichkeiten und auch die Erreichbarkeit für Mandanten und die Zustellung von Schriftstücken möglich sein. Aber gerade die Erreichbarkeit oder die personelle Besetzung der Zweigstelle erfordert weniger als beim Hauptsitz. So gibt es bei einer Zweigstelle keine Pflicht zur Vorhaltung von Personal oder zeitliche Vorgaben zur Anwesenheit von Kanzleimitgliedern.

Zu unterscheiden ist, ob es sich um einen Einzelanwalt oder eine Sozietät handelt. Der Einzelanwalt kann immer nur einen Hauptsitz und eine oder mehrere Zweigstellen haben (s. dazu § 31 Abs. 3 BRAO, der im neuen Anwaltsverzeichnis ausdrücklich mehrere Zweigstellen auch bei einem Einzelanwalt zulässt). Die Sozietät kann entscheiden, ob sie mehrere Hauptsitze oder mehrere Zweigstellen errichtet. Denn hier kann es unterschiedliche Anwesenheiten und Erreichbarkei-

ten geben. Die Errichtung einer rechtlich, wirtschaftlich und organisatorisch selbstständigen Kanzlei und deren Betrieb allein durch ein Kanzleimitglied ist keine Zweigstelle, sondern ein weiterer Hauptsitz der Sozietät.

Der Anwalt oder die Sozietät ist aber verpflichtet, nach außen klarzustellen, was Hauptsitz und was Zweigstelle der Kanzlei ist. Am Hauptsitz – also beispielsweise auf dem Türschild – muss nicht auf die Zweigstelle hingewiesen werden. Dies kann aber durchaus sinnvoll sein, da eine Zweigstelle auch eine Marketingmaßnahme darstellt. Bei der Zweigstelle muss aber deutlich werden, dass es sich auch tatsächlich um eine Zweigstelle handelt und nicht um den Hauptsitz. Hier muss also zwingend angegeben werden, dass es einen Hauptsitz gibt.

Viele Anfragen bei den örtlichen Rechtsanwaltskammern zeigen eine große Verunsicherung bei der Frage auf, wie die Briefbögen bei Vorhandensein einer Zweigstelle zu gestalten sind. Hier gilt der Grundsatz der Wahrheit und Klarheit eines Briefbogens. Es muss also aus dem Briefbogen immer deutlich werden, was Hauptsitz und was Zweigstelle ist. Ein oft gewünschtes Verstecken der Zweigstelle unter der Angabe „Büro“ ist nicht zulässig, weil es irreführend ist. Es muss das Wort „Zweigstelle“ gewählt werden. Der Rechtsverkehr muss Klarheit darüber haben, wo eine Kanzlei (Einzelanwalt/Sozietät) ihren Hauptsitz hat. Wer zwei Büros mit jeweils einem Anwaltsnamen versieht, erweckt den Anschein einer Sozietät, handelt also, wenn dies nicht der Fall ist, sowohl berufsrechts- als auch wettbewerbswidrig.

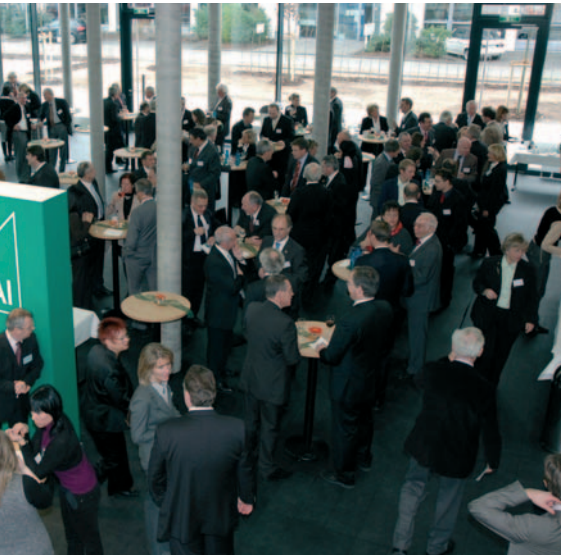
Wollen also zwei Einzelanwälte jeweils deutlich machen, dass sie eine Zweigstelle im Büro des anderen Kollegen in einer anderen Stadt haben, so müssen die Brief-

bögen wie folgt aussehen: „Rechtsanwalt A – München (mit allen Angaben) – Zweigstelle Köln (mit allen Angaben)“ und umgekehrt „Rechtsanwalt B – Köln (mit allen Angaben) – Zweigstelle München (mit allen Angaben)“. Ob dies wirklich sinnvoll ist, darf bezweifelt werden; aber es scheint dafür ein entsprechendes Bedürfnis zu geben. Wird diese deutliche Abgrenzung nicht vorgenommen und insbesondere der Kollege im anderen Büro namentlich genannt, ist man sehr schnell bei der Problematik der Außensozietät (vgl. hierzu Dahns, NJW-Spezial 2004, 333).

In einer neuen Entscheidung vom 29.3.2007 (NJW 2007, 2334) verlangt der BGH ausdrücklich, dass aus dem Briefbogen einer Sozietät erkennbar sein muss, an welchem Standort einer überörtlichen Sozietät ein Fachanwalt tatsächlich tätig ist (siehe hierzu Jahn in diesem BRAKMagazin). Dieser Grundsatz lässt sich ohne weiteres auf die Problematik der Zweigstelle übertragen.

Eine „Zweigstelle“ wird immer von einer „Kanzlei“ eingerichtet. Dabei ist es nicht entscheidend, ob die Kanzlei aus einem Einzelanwalt oder aus mehreren Kollegen in Form einer Sozietät (BGB-Gesellschaft oder andere Gesellschaftsform) besteht. Deshalb darf auch nur die „Kanzlei“ und nicht der einzelne Anwalt eine Zweigstelle errichten. Dem Wunsch einiger Anwälte, die in Sozietäten tätig sind, nur für sich eine Zweigstelle zu errichten, ist eine Absage zu erteilen. Ein einzelner Sozios kann mithin nicht für sich allein, sondern lediglich die Sozietät als solche kann eine Zweigstelle errichten.

RA Martin W. Huff, Leverkusen



DAI aktuell

Mehr als 250 Gäste konnten Dr. Thomas Durchlaub, Vorstandsvorsitzender des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI), im Namen des gesamten Vorstandes und Dr. Katja Mihm, Geschäftsführerin des DAI, bei der Eröffnung des neuen Ausbildungszentrums Rhein/Main in Heusenstamm bei Frankfurt begrüßen. Der Einladung der Veranstalter waren unter anderem Jürgen Banzer, der Hessische Justizminister, Dr. Renate Jaeger, ehemalige Richterin am Bundesverfassungsgericht und heutige Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Präsidiumsmitglieder der Bundesrechtsanwaltskammer und der Bundesnotarkammer, Präsidenten und Vizepräsidenten verschiedener Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie namhafte Vertreter aus Richterschaft, Anwaltschaft und Wissenschaft gefolgt.

Die Stimmung unter den Gästen war gut, und das zweigeschossige Bauwerk mit seinem lichtdurchfluteten Foyer und der großzügigen Raumaufteilung fand große Zustimmung. „Wir alle freuen uns auf die Mitarbeiter des DAI und die Besucher aus ganz Deutschland“, begrüßte Peter Jakoby, Bürgermeister der Stadt Heusenstamm, die Anwesenden. Das Ausbildungszentrum sei ein Gewinn für die Stadt, vor allem „was die Einflüsse von Intelligenz und Lebensart“ angehe.

In seiner Begrüßungsansprache dankte Dr. Thomas Durchlaub dem Bürgermeister dafür, „dass Heusenstamm das DAI von Anfang an mit offenen Armen empfangen und alle etwaigen Hindernisse auf dem Weg von der Idee bis zur Umsetzung der Fortbildungseinrichtung unbürokratisch und schnell aus dem Weg geräumt“ habe. Mit dem dritten DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main könne das DAI nun ein flächendeckendes Aus- und Fortbildungs-

angebot in eigenen Häusern im Westen, Osten und in der Mitte der Bundesrepublik anbieten. „Im Mittelpunkt der DAI-Aus- und Fortbildung steht das Prinzip des praktischen Nutzens für den Anwalt und Notar in seiner täglichen Praxis“, betonte Durchlaub.

Auch die weiteren Festredner, Dr. Bernhard Dombek, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer a. D., Hermann Meiertöns, Vizepräsident der Bundesnotarkammer, Prof. Dr. Dr. Lutz Simon, Präsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt/Main, und Dr. Ernst Wolfgang Schäfer, Präsident der Notarkammer Frankfurt/Main, hoben die Bedeutung der Aus- und Fortbildung für Anwälte und Notare hervor. Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung der anwaltlichen Tätigkeit sei eine unabdingbare Voraussetzung dafür, dass sich die Anwaltschaft – auch gegenüber zunehmender nichtanwaltlicher Konkurrenz – unter verschärften Wettbewerbsbedingungen auf dem Rechtsberatungsmarkt behaupten können, ergänzte Alfred Ulrich, Vorstandsmitglied des DAI und Präsidiumsmitglied der Bundesrechtsanwaltskammer gegenüber Journalisten.

Auch Hessens Justizminister Jürgen Banzer betonte, dass die „Justiz nur so gut sei, wie ihre Organe stark sind“. Das neue DAI-Ausbildungszentrum im Rhein-Main-Gebiet biete den Anwälten dafür optimale Voraussetzungen für die Aus- und Weiterbildung. Banzer versicherte, dass die Ausbildung, aber auch die Belange der Anwälte und Notare ganz allgemein ein besonderes Anliegen der hessischen Landesregierung seien.

Mit großem Interesse verfolgten die Teilnehmer der

Eröffnungsveranstaltung den Festvortrag der Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Dr. Renate Jaeger, die mit viel Engagement und genau so viel Humor die Probleme, aber auch die Erfolge ihrer neuen Tätigkeit beschrieb. Sie drückte ihre Hoffnung aus, dass auch deutsche Anwälte die Möglichkeiten und die Grenzen des Gerichtes in Straßburg besser erkennen und gegebenenfalls optimaler nutzen würden.

Im Anschluss an die Festveranstaltung erläuterte Dr. Katja Mihm vor Journalisten das Veranstaltungskonzept in Heusenstamm. „Im Programm wird der Schwerpunkt des Angebots entsprechend der Struktur der Rhein-Main-Region vor allem auf wirtschafts- und steuerrechtlichen Themen liegen.“ Das DAI werde aber in Heusenstamm auch alle Fachlehrgänge anbieten, ergänzte Mihm.

Wie die Veranstaltungen tatsächlich in der Praxis stattfinden werden, darüber konnten sich am Tag nach der Eröffnung über 400 Interessenten informieren. Sie waren vom DAI eingeladen worden, kostenlos an Probeveranstaltungen teilzunehmen. Das Fazit der Teilnehmer war einstimmig: Das neue DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main sei Ausdruck des Mottos des DAI – Qualität und Erfolg.



Dr. Bernhard Dombek Präsident der BRAK a.D.:

„...Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz ist aus der Sicht der Anwaltschaft nicht so schlimm geworden, wie es am Anfang schien. Dennoch werden wir mit mehr Wettbewerb von Nicht-Anwälten rechnen müssen. Dieser Wettbewerb verstärkt den ohnehin schon innerhalb der Anwaltschaft bestehenden starken Wettbewerb noch mehr. Auf diesem schwierigen Markt wird sich nur der durchsetzen, der die bessere Qualität hat. Bessere Qualität erreicht man nur durch ständige Weiterbildung. Auch das DAI muss sich einem starken Wettbewerb stellen. Es wird nur bestehen, wenn es die bessere Qualität erbringt. Davon sind die BRAK und die Rechtsanwaltskammern überzeugt. Der Kunde verlangt aber nicht nur hohe Qualität, er will sie auch preisgünstig. Da ist es gut, dass wir im DAI einen gemeinnützigen Verein ohne Gewinnerzielungsabsicht haben...“



Foto: FAZ

Brigitte Zypries Bundesministerin der Justiz:

„...Die Fachanwältin braucht andere Angebote als der Allgemeinanwalt. Und der Jurist vom Lande hat andere Fragen als der Rechtsanwalt einer Frankfurter law firm. Notwendig sind also Fortbildungsangebote, die zur individuellen Berufssituation passen. Veranstaltungen, die nach Themen, Tiefe und Terminen variieren und schließlich ein möglichst flächendeckendes Angebot. Dieses neue DAI-Ausbildungszentrum passt bestens in dieses Anforderungsprofil und ich wünsche ihm und allen seinen Mitarbeitern einen erfolgreichen Start und viele Besucherinnen und Besucher. Seine Einrichtung ist ein deutliches Bekenntnis zur eigenverantwortlichen und effektiven Fortbildung der Juristinnen und Juristen. Es wird dazu beitragen, die hohe Qualität unserer Rechtspflege auch in Zukunft zu sichern...“



Foto: FAZ

Dr. Thomas Durchlaub Vorstandsvorsitzender DAI:

„...Mit der Eröffnung dieses neuen juristischen Ausbildungszentrums in einer der heute wirtschaftlich bedeutendsten und in der Geschichte Deutschlands immer wieder hervortretenden Rhein-Main-Region möchten wir unseren Beitrag dazu leisten, dass gesellschaftliche Dynamik und das Wissen über die Steuerung dieser Fortschritte auch geografisch zusammenbleiben. Mit diesem dritten DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main kann das DAI nun ein flächendeckendes Aus- und Fortbildungsangebot in eigenen Häusern im Westen, Osten und in der Mitte der Bundesrepublik anbieten. Das DAI erfüllt als Aus- und Fortbildungseinrichtung der Rechtsanwalts- und Notarkammern die selbst gesetzten Standards im Sinne einer Selbstverpflichtung. Wir möchten gerne, dass auch das neue Aus- und Fortbildungszentrum Rhein/Main in der Tradition dieser Qualitätsverpflichtung seine Arbeit für die anwaltliche und notarielle Fortbildung beginnt und wünschen ihm dazu gutes Gelingen...“





Rechtsprechungsreport

Fachanwaltstitel in der Werbung

Maßstäbe bei überörtlichen Kanzleien

Welchen Stellenwert die Werbung mit dem Titel eines Fachanwalts mittlerweile einnimmt, hat jetzt ein Urteil des BGH deutlich gemacht. Geklagt hatte die zuständige Anwaltskammer gegen eine überörtliche Kanzlei wegen des Verdachts auf unlauteren Wettbewerb. Ihre Beanstandung lautete: Irreführend sei es, dass die Sozietät den Begriff „Fachanwälte“ als Zusatz zu ihrer Kurzbezeichnung verwende – obwohl nicht an jedem ihrer Standorte wenigstens ein Träger dieses Titels vertreten ist. Kein Problem, urteilte jedoch der Wettbewerbssenat des obersten Zivilgerichts. Auf einen simplen Nenner gebracht: Wo Fachanwalt drauf steht, muss nicht überall auch einer drin sein.

BGH liest OLG die Leviten

Der Richterspruch aus dem badischen Karlsruhe kommt bemerkenswert knapp daher. Warum die Unterlassungsforderung der Berufswächter unbegründet war, begründet der Bundesgerichtshof ziemlich schlank. Vor allem liest er nämlich dem OLG Bremen ziemlich drastisch die Leviten. Aus Karlsruher Sicht litt das Berufungsurteil aus der Hansestadt an einem gewichtigen Verfahrensmangel. Schon allein deshalb, weil man an der Weser die Regeln der Zivilprozessordnung nicht eingehalten hatte, hob der Bundesgerichtshof also den dortigen Richterspruch auf.

Was inhaltlich Sache ist, ergibt sich nur aus der „Segelanweisung“, die die Bundesrichter der Unterinstanz zugleich mit auf den Weg geben. Mit der in diesen Fällen höflichen Formulierung: „Für das erneute Berufungsverfahren wird auf Folgendes hingewiesen.“

Die besänftigende Kernaussage lautet: Nach der allgemeinen Lebenserfahrung werde ein interessierter Verbraucher schon

„normale Aufmerksamkeit“ walten lassen und nicht nur „flüchtig“ die Angaben lesen. Und damit werde er auch zu unterscheiden wissen „zwischen der als Teil des Kanzleinamens firmenähnlich verwendeten Kurzbezeichnung einerseits und der Qualifikation der einzelnen Sozien an einem konkreten Standort“. Dementsprechend werde ein potenzieller Mandant annehmen, so die Bundesrichter, dass er Näheres zur Spezialisierung der einzelnen Advokaten aus der Liste der Sozietätsmitglieder entnehmen könne. Fazit: Ist eine Kanzlei erkennbar an mehreren Orten tätig, hat ein Kunde auch keinen Anlass zu der Annahme, „dass alle in dem Zusatz zur Kurzbezeichnung genannten Qualifikationen an sämtlichen Standorten vertreten sind“.

Klar ist damit für überörtliche Kanzleien: Wenn sie sich in ihrer Kurzbezeichnung auf Praxisschild oder Briefkopf mit dem Begriff „Fachanwälte“ schmücken, muss es auch mehrere davon geben. Nicht erforderlich ist aber, dass in jeder Kanzleifiliale wenigstens einer dieser Titelinhaber sitzt. Der Auftritt der Kanzlei darf allerdings keine Zweifel an der jeweiligen Qualifikation der einzelnen Berufsträger aufkommen lassen. Die Zusatzbefähigung jedes einzelnen Mitglieds muss also, wo immer dieses namentlich aufgeführt wird, konkret benannt werden – sei es auf dem Briefpapier oder dem Praxisschild, in einer Kanzleibroschüre oder im Internet. (Az.: I ZR 152/04)

Keine Anonymität erlaubt

Einem ähnlichen Problem widmete sich jetzt auch der Anwaltssenat des Bundesgerichtshofs. Diskriminiert sahen die Bundesrichter ebenso wie die örtliche Anwaltskammer die angestellten Anwälte einer mittelständischen Kanzlei aus Nord-

rhein-Westfalen. Die beiden Sozien hatten sich auf den Briefbögen als „Dr. T., W. & Kollegen“ ins rechte Licht gesetzt. Unvereinbar mit der Berufsordnung (BORA), so der Bundesgerichtshof. Denn nach deren § 10 Absatz 1 Satz 3 müsse mindestens eine „der Kurzbezeichnung entsprechende Zahl von Gesellschaftern, Angestellten oder Mitarbeitern namentlich aufgeführt“ sein.

Die beiden einzigen Partner versuchten vergeblich, ihr Exklusivrecht auf Namensnennung zu verteidigen. Der Terminus „& Kollegen“ sei schließlich neutral formuliert. Es bestehe keine Verpflichtung, angestellte Advokaten mit ihrem konkreten Namen zu bezeichnen. Diese Argumentation schmeterten die Bundesrichter jedoch ab.

Der Bundesgerichtshof erinnerte daran, dass die Berufsordnung Transparenz gewährleisten solle. Wenn in einer Kurzbezeichnung eine bestimmte Anzahl aktiv tätiger Anwälte zum Ausdruck komme, sollten diese auch nicht anonym bleiben. Diese Regelung dient aus Karlsruher Perspektive dem „legitimen Interesse der Rechtsuchenden“. Denn dem Publikum dürfe eine solche Information nicht vorenthalten werden, nur weil die Partner „haftungs- und steuerrechtliche Konsequenzen“ vermeiden wollten.

Diesem Verdikt lassen die obersten Anwaltsrichter aber immerhin eine klare Rechtsbehelfsbelehrung folgen. Sie stellen klar: Wenn die mit einer Außensozietät verbundenen Konsequenzen nicht gewünscht würden, stehe es einer Kanzlei schließlich frei, eine Kurzbezeichnung zu wählen, die nicht zur Offenbarung der Namen der angestellten Berater nötige. (Az.: AnwZ [B] 51/06)

Dr. Joachim Jahn, Frankfurt a.M.

Steuerliches Rätsel zum Jahresende

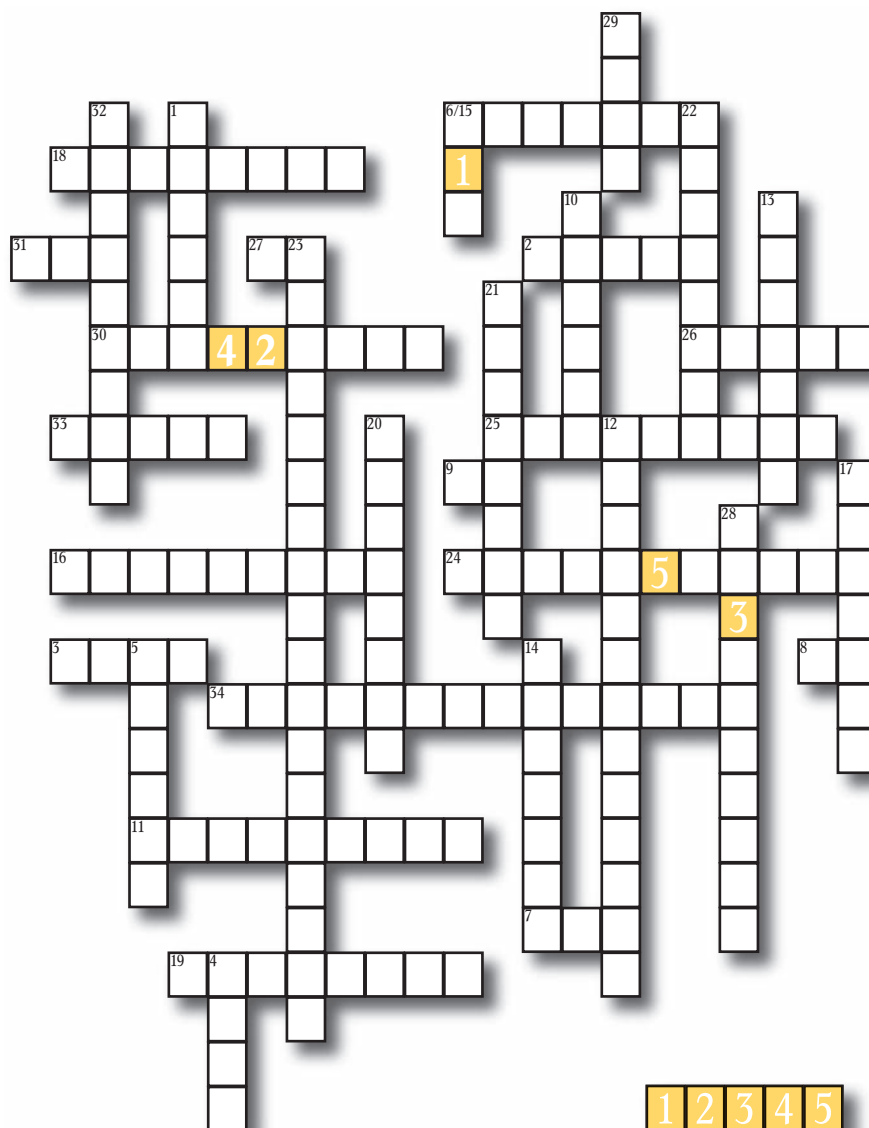


Steuern

Liebe Leser,

zum Jahresausklang bieten wir Ihnen diesmal eine Fortbildung der besonderen Art: Ein steuerliches Rätsel von RA Dr. Ingo Flore, Dortmund. Unter den ersten dreißig Einsendungen (per Fax Nr. 030-284939-11) verlosen wir insgesamt 5 Fachwörterbücher „Kompakt Recht Englisch“ aus dem Langenscheidt-Verlag. Das Buch enthält insgesamt rund 22.000 Fachbegriffe und mehr als 46.000 Übersetzungen sowie eine ausführliche deutsch- und englischsprachige Einführung in das englische, amerikanische und deutsche Rechtssystem. Einsendeschluss ist der 15. Januar 2008.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß!



1. Haftgrund
2. Steuerrechtskommentar
3. Grundsätze internationaler Rechnungslegung
4. Einkommensteuergesetz
5. Richtlinien - StraBu
6. Aussetzung der Vollziehung
7. Entscheidungssammlung der Finanzgerichte
8. Europäische Gesellschaft
9. Aktenzeichen allgemeine Strafverfahren
10. Steuerliche Nebenleistung
11. Steuerstraftat
12. Straffreiheit
13. Amtssprache
14. Beweismittel
15. Nebenbestimmung zum VA
16. Verschaffung der Verfügungsmacht
17. Bemessungsgrundlage Umsatzsteuer
18. Bemessungsgrundlage Umsatzsteuer
19. Urkunde
20. In Steuerklasse I
21. Zeitpunkt der Entstehung der Steuer im ErbStR
22. Steuerschuldner
23. Kosten der Versteigerung
24. Teil des Jahresabschlusses
25. Rechtsmittel gegen Steuerbescheid
26. Bundessteuerblatt
27. Fundstelle BFH - Entscheidungen
28. Günstigerprüfung - Wofür ?
29. Abschreibung für außergewöhnliche Abnutzung
30. Veröffentlichung Verfügung Finanzdirektion OFD
31. Großer Senat
32. Leiter
33. Keine dauernde Last
34. Zwangsmittel

1 2 3 4 5



Besser, Ihr Mandant versteht Sie gleich

Anwaltssprache gilt als unverständlich. Beweisen Sie das Gegenteil!

Jeden Tag Schriftsätze verfassen, verhandeln, subsumieren: Hier kommt es auf juristisch präzise Sprache an. Doch im Mandantengespräch baut juristische Sprache nur unnötige Barrieren auf. Viele Mandanten fragen bei unbekannten Fachausdrücken nicht mehr nach. Sie suchen sich einen Berater, der ihre Sprache spricht. Anwälte, die heute nicht umdenken, verlieren morgen ihre wertvollsten Mandanten.

So signalisieren Sie Verständnis:

Mit dem „Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch“ von BRAK und Langenscheidt zeigen Sie, dass Sie Ihre Mandanten im juristischen Sprachdschungel nicht alleine lassen. Bestellen Sie per Fax über das Bestellformular oder online auf www.anwaelte-im-markt.de

Sie bereiten sich vor.
Wir helfen Ihnen dabei.

Anwälte – mit Recht im Markt



Leitfaden Kanzleiführung & Qualitätssicherung **NEU**

Der neue Leitfaden bietet eine Einführung in das Kanzlei-management. Er gibt Anregungen, wie Sie in den Bereichen Personal, Organisation und Finanzen die Grundlagen für einen nachhaltigen Erfolg Ihrer Kanzlei schaffen können. 48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch

Mandantenfreundlich erklärt das Wörterbuch ca. 130 grundlegende Rechtsbegriffe und vermittelt Wissen-wertes rund um den Anwaltsbesuch. Zum Verschren-ken an Ihre Mandanten. 64 Seiten, etwa DIN A6.

Anzahl: _____ Stückpreis 2 Euro*.



Leitfaden Kanzleistrategie

Der Leitfaden erläutert Schritt für Schritt, wie Sie Ihrer Kanzlei eine klare, individuelle Ausrichtung geben, um damit im Markt Profil zu gewinnen. 48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Anwaltsvergütung. Ein kurzer Leitfaden

Nicht jeder Mandant versteht das anwaltliche Gebüh-renrecht. Das führt zu dem Vorurteil, anwaltliche Bera-tung sei zu teuer. Der Flyer erklärt Ihren Mandanten die wichtigsten Grundlagen der Anwaltsvergütung. 14 Seiten, etwa DIN A5, lang, gefaltet. Mindestabnahme: 50 Stück.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 0,10 Euro*.



Leitfaden PR & Werbung

Der Leitfaden gibt praktische Hinweise für Konzeption und Gestaltung des Außenauftritts Ihrer Kanzlei. Und viele weitere Tipps, z.B. wie Sie die richtige PR- oder Wer-beagentur finden. 48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“

Der Gang zum Anwalt ist für viele Mandanten ungewohnt. Sie fühlen sich verunsichert und haben zahlreiche Fragen, von der richtigen Vorbereitung über den Ablauf bis zu den Kosten der Beratung. Die Broschüre gibt Antworten auf diese Fragen – und damit Sicherheit. 12 Seiten, etwa DIN A5. Mindestabnahme: 10 Stück.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 0,75 Euro pro Stück*.



Leitfaden Mandantenbindung & Akquise

Der Leitfaden zeigt, wie Sie sich einen festen Man-dantenstamm erarbeiten, Mandanten an die Kanzlei binden und neue Mandate für die Kanzlei gewinnen. 48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Mandantenflyer

Empfehlen Sie sich – bei Ihren Mandanten und bei jenen, die es werden sollen. Der Flyer informiert über die Marken-zeichen der Anwaltschaft: Unabhängigkeit, Verschwiegen-heit und Loyalität. Drei gute Gründe, um miteinander ins Gespräch zu kommen. 6 Seiten, DIN A6, gefaltet. Mindestabnahme: 50 Stück.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 0,05 Euro pro Stück*.



Thesen zu Vergütungsvereinbarungen

(BRAK-Information Heft 5)

Die Stellungnahme von der Tagung der Gebührenre-ferenten bietet eine Handreichung, welche Vereinba-rungen möglich sind und was dabei zu beachten ist. 44 Seiten, DIN A5.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 0,50 Euro zzgl. Versand.



BRAK Online-Fortbildung

Fortbildungstool für Rechtsanwälte in 19 Rechts-gebieten. Vierzehntägiger Newsletter und vierteljähr-liches Abfragemodul. Weitere Informationen unter www.brakonlinefortbildung.de.

Bestellformular faxen an: 030 /284939-11 (BRAK)

* Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand.

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl an Publikationen.

Titel: _____ Name: _____ Vorname: _____

☐ Ja, ich möchte per Mail über aktuelle Schritte der Initiative informiert werden.

Meine Mailadresse lautet: _____

Mit der Speicherung meiner Daten zu diesem Zweck bin ich einverstanden.

Diesen Service kann ich jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Für statistische Zwecke: In meiner Kanzlei sind _____ Rechtsanwälte tätig.

Kanzleistempel

Deutscher PR-Preis für Initiative „Anwälte - mit Recht im Markt“



Die von der Agentur Johanssen + Kretschmer im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer entwickelte Initiative „Anwälte - mit Recht im Markt“ hat am 14. September 2007 in Wiesbaden den Deutschen PR-Preis 2007 in der Kategorie Change Communications erhalten. Der Preis wird jedes Jahr von der Deutschen Public Relations Gesellschaft und dem F.A.Z.-Institut vergeben. Mit ihm werden exzellent umgesetzte PR-Konzepte und strategisch angelegte Kommunikationsprozesse sowie vorbildliche Public Relations von Unternehmen, Institutionen, Organisationen, der öffentlichen Hand und deren Beratern und Agenturen prämiert.

Mit der Initiative will die Bundesrechtsanwaltskammer die Anwälte bei der Vorbereitung auf die sich verändernde Marktsituation unterstützen. Neben einer Anzeigenreihe, die im vergangenen Jahr im BRAK-Magazin erschienen ist, werden Leitfäden für eine erfolgreiche Kanzleistrategie, zum Anwaltsmarketing, zur Mandantenakquise und für eine effektive Kanzleiführung angeboten. Darüber hinaus gibt es Materialien, die dem Marketing gegenüber dem Mandanten dienen, wie das in Zusammenarbeit mit dem Langenscheidt-Verlag herausgegebene Mandantenwörterbuch (Bestellformular siehe Seite 11).



QUALITÄT DURCH FORTBILDUNG

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer

FORTBILDUNG, DIE MAN SEHEN KANN

Das bundeseinheitliche Fortbildungszertifikat der BRAK

- Q Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Q Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Q Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage oder in Anzeigen

WARUM? — GANZ EINFACH!

- Q Als Anwalt Qualität beweisen
- Q Mit dem Fortbildungszertifikat zeigen, dass Sie ständig für das höchste Niveau Ihrer Beratung sorgen
- Q Mit dem Fortbildungszertifikat auf Homepage, Briefkopf etc. werben

WO? — GANZ EINFACH!

- Q Antragsunterlagen und Infomaterial unter: www.brakfortbildungszertifikat.de zum Download
- Q Ausfüllen, ausdrucken, einschicken

WIE? — GANZ EINFACH!

- Q Antragsformular ausfüllen
- Q Fortbildungsmaßnahmen der letzten 3 Jahre auflisten
- Q Kopien der Nachweise beilegen
- Q 75 € + MwSt. Aufwandsentschädigung

UND DANN? — GANZ EINFACH!

- Q Mit dem Logo Ihre Werbung erweitern
- Q Mit der Urkunde in Ihrer Kanzlei Ihre Mandanten informieren

Ein Abschied, ein Orden, ein Neuer



Dr. Bernhard Dombek, Präsident der BRAK 1999 - 2007



Axel C. Filges, neuer Präsident der BRAK seit September 2007



Dr. Bernhard Dombek erhält das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries



Peter Harry Carstensen, Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein



Dr. Michael Krenzler, Vizepräsident der BRAK, Dr. Reinhard Gaier, Richter am BVerfG, Ingeborg Rakete-Dombek

Veranstaltungen im DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main



Veranstaltungen:

- **Steuerstraftverteidigung**
11. – 12. 1. 2008
- **Contract Drafting**
18. – 19. 1. 2008
- **Intensivkurs: Straßenverkehrsrecht, insbesondere Fahrerlaubnisrecht**
25. – 26. 1. 2008
- **7. Jahresarbeitsstagung Insolvenzrecht**
1. – 2. 2. 2008
- **Basiswissen Wettbewerbs- und Markenrecht**
4. – 5. 2. 2008
- **Umsatzsteuer 2008**
8. – 9. 2. 2008
- **Intensivseminar Arzneimittelrecht**
15. 2. 2008
- **Steuerrecht kompakt**
16. 2. 2008
- **20. Sozialrechtliche Jahresarbeitsstagung**
22. – 23. 2. 2008

Fachlehrgänge:

- **20. Fachlehrgang Verwaltungsrecht**
ab 14. 1. 2008
- **5. Fachlehrgang Handels- und Gesellschaftsrecht**
ab 17. 1. 2008
- **61. Fachlehrgang Arbeitsrecht**
ab 21. 1. 2008
- **30. Fachlehrgang Familienrecht**
ab 28. 1. 2008
- **9. Fachlehrgang Insolvenzrecht**
ab 4. 2. 2008
- **60. Fachlehrgang Steuerrecht**
ab 14. 3. 2008

Detaillierte Informationen erhalten Sie online, per eMail oder Telefon. Alle Veranstaltungen können Sie natürlich auch online mit 5% Rabatt buchen: www.anwaltsinstitut.de

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer, Rechtsanwaltskammern und Notarkammern
Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum · Tel. (02 34) 9 70 64 -0 · Fax 70 35 07
www.anwaltsinstitut.de · info@anwaltsinstitut.de

Vertrags- werkstatt



Dieses renommierte Handbuch zeigt Ihnen, wie Sie selbst schwierigste Vertragswerke fehlerlos entwerfen, verhandeln und systematisch zum gewünschten Erfolg führen. Nach einem standardisierten, modularen Gestaltungssystem, das auf nur zwei Grundmustern von Kontrakten basiert. Die Vorteile liegen auf der Hand: Einheitliche und überschaubare Grundstruktur all Ihrer Regelungswerke. Mehr Übersicht und Transparenz für Sie und Ihre Mandanten. Höhere Effizienz und niedrigere Fehlerquote. Von der Planung über die Verhandlung bis zur Abwicklung und Kontrolle Ihrer Verträge. Leseprobe? www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein** Fax (02 21) 9 37 38-943 ----- ✂

☐ Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Heussen **Handbuch Vertragsverhandlung und Vertragsmanagement** Planung, Verhandlung, Design und Durchführung von Verträgen. Herausgegeben von RA Prof. Dr. Benno Heussen. Bearbeitet von 16 erfahrenen Praktikern. 3., völlig neu bearbeitete Auflage 2007, 1.434 Seiten Lexikonformat, gbd. 139,- € plus Versandkosten. ISBN 978-3-504-06124-1

Name _____

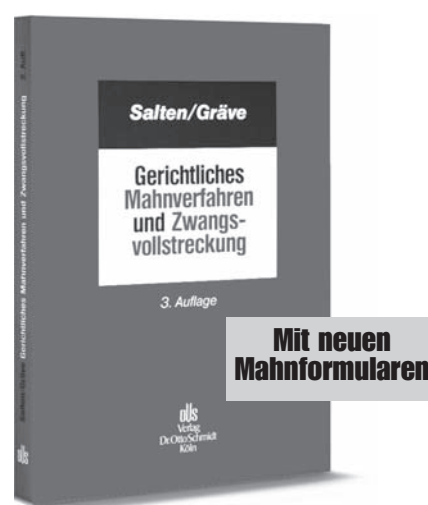
Straße _____

PLZ _____ Ort _____

Datum _____ Unterschrift _____ 7/07

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag
Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Der Vollstrecker.



Wie man die Abläufe des gerichtlichen Forderungseinzugs vom Ausfüllen des Mahnbescheidantrags bis hin zur Geltendmachung der Forderung im Rahmen der Zwangsvollstreckung richtig und effektiv durchführt, erfahren Sie aus dem Praxisbuch der beiden Rechtspfleger Uwe Salten und Karsten Gräve. Das bewährte Buch stellt alle Abläufe praxisgerecht dar und erläutert, wie man – möglichst fehlerfrei – zum Vollstreckungstitel kommt und mit möglichst wenig Aufwand erfolgreich die Zwangsvollstreckung betreibt. Neu in der 3. Auflage: Die neuen Mahnformulare, 2. JuMoG, WEG-Novelle, InsVvereinfG und – ganz neu: Grenzüberschreitende Vollstreckung in der EU. Leseprobe? www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein** Fax (02 21) 9 37 38-943 ----- ✂

☐ Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Salten/Gräve **Gerichtliches Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung** 3. neu bearbeitete Auflage 2007, 282 Seiten Lexikonformat, brosch. 39,80 € plus Versandkosten. ISBN 978-3-504-47943-5

Name _____

Straße _____

PLZ _____ Ort _____

Datum _____ Unterschrift _____ 7/07

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag
Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Nimm zwei!



Mit neuem
Unterhaltsrecht!

Der neue **Erman**, der kleinste Großkommentar zum **BGB** und seinen wichtigsten Nebengesetzen. Handlich, übersichtlich, renommiert. Beide Bände erscheinen zeitgleich im Februar auf aktuellem Stand.

Der neue Erman. Meinungsfreudig, praxis-

bezogen, wissenschaftlich fundiert. Für Beratung und Gestaltung auf höchstem Niveau.

Der neue Erman. Bis 3 Monate nach Erscheinen **nur 298,- €**. Danach 348,- €. Jetzt bestellen. In Ihrer Buchhandlung oder direkt bei www.der-neue-Erman.de